

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest -

Zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsausschuss Design der Fakultät Gestaltung
der Universität der Künste Berlin, Straße des 17. Juni 118, 10587 Berlin

1. Name des untersuchten Patienten / der untersuchten Patientin:

.....
Name Vorname Geburtsdatum
.....
Anschrift

2. Erklärung des Arztes / der Ärztin:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patienten / Patientin hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung:

.....
.....
.....

Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen):

dauerhaft o vorübergehend, d.h. auf absehbare Zeit

Dauer der Krankheit: vom bis einschließlich

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress oder Ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsunfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

ja nein

Der Patient / die Patientin ist im o. g. Zeitraum aus meiner medizinischen Sicht für folgende Prüfungsarten prüfungsunfähig:

mündliche Prüfungen schriftliche Prüfungen o Prüfungsformen mit folgenden Anforderungen:

.....
Zusätzliche Angabe bei Abschluss-, Studien-, Projekt-, Seminar- oder Hausarbeiten:
Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?
..... Tage

(z. B. wenn der o. g. Patient oder die o. g. Patientin die Arbeit zumindest eingeschränkt fortsetzen kann, so dass eine Verlängerung über den gesamten Krankheitszeitraum aus Gründen der Chancengleichheit unangemessen ist.)

.....
Datum Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterung für den Arzt / die Ärztin:

1. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt und/oder die behandelnde Ärztin von seiner/ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.

2. Eine Bekanntgabe der Diagnose muss nicht erfolgen.

3. Die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen sind anzugeben. Prüfungsstress und Prüfungsangst stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit dar. Eine generelle Attestierung von Prüfungsunfähigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit ist unzureichend. Dies steht im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 6 BerlHG.

4. Das Attest kann auch formlos ausgestellt werden, sofern es die folgenden Punkte enthält.

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte und oder Ärztinnen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.